

## Information für Schulleitung/Schulträger

### Förderschwerpunkt Sehen: Individuelle Unterstützungsleistungen im Gemeinsamen Lernen

Sie sind Schulleitung oder Schulträger einer allgemeinen Schule und möchten ein Kind mit Sehbehinderung aufnehmen. **Vor Aufnahme** der sehgeschädigten Schülerin/des sehgeschädigten Schülers in die allgemeine Schule, müssen die Bedarfe (Sachausstattung, Umbaumaßnahmen und ggf. Schülerbeförderung) aufgezeigt werden, damit der Schulträger die entstehenden Kosten einkalkulieren kann und ggf. beim LVR einen Antrag auf die Inklusionspauschale stellen kann. Diese Einschätzung unternimmt die betreuende Lehrkraft für Sonderpädagogik aus der LVR-Förderschule.

Die Schülerin bzw. der Schüler mit Sehbehinderung braucht zum einen

#### 1. Spezielle Hilfsmittel

Unter dieser Bezeichnung werden spezielle für die Bedürfnisse sehbehinderter Menschen entwickelte Geräte zusammengefasst. Diese Hilfsmittel dienen dazu, die Einschränkungen der Sehfähigkeit, die durch Brille oder Kontaktlinsen nicht mehr verbessert werden können, so weit wie möglich auszugleichen und die Bewältigung des Alltages, z.B. den Schulunterricht zu erleichtern, so z.B.:

- Lupen (Visuettlupe, elektronische Lupe, ...), Lupenbrille, Monokular
- Bildschirmlesegerät, Tafelbildkamera
- Vergrößerungssoftware
- iPad bzw. Tablet
- Punktschriftmaschine oder Laptop mit Windows, Office Paket und Braillezeile
- Screenreader
- Scanner einschl. Software, Brailledrucker, Schwarzschriftdrucker

#### Wer leistet?

Im Rahmen der allgemeinen Schulausbildung, die in der Regel zehn Schuljahre dauert, ist die Hilfsmittelversorgung laut Urteil des Bundessozialgerichtes vom 22.07.2004 (Aktenzeichen B3 KR 13/03) eine Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenkasse. Das bedeutet, dass die Eltern einen Antrag auf die nach Einschätzung der betreuenden Sonderpädagogin bzw. des betreuenden Sonderpädagogen aus der zuständigen LVR-Förderschule notwendigen Hilfsmittel stellen müssen. Ab dem 11. Schuljahr besteht in der Regel ein Anspruch gegenüber dem Sozialhilfeträger, sofern dazu die sonstigen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

### **Transport durch den Schulträger oder Zweitausstattung**

Grundsätzlich sind Krankenkassen nur zu einer ausreichenden Erstversorgung mit Hilfsmitteln verpflichtet. Bei bestimmten Hilfsmitteln ist eine Zweitausstattung – für den Unterricht und für Zuhause – erforderlich. Nach einem BSG-Urteil vom 03.11.2011 (Az.: B 3 KR 5 / 11 R) ist primär der Schulträger im Rahmen der Bereitstellung des Schülerspezialverkehrs verpflichtet, die Mitnahme eines in der Schule benötigten und bereits für Zuhause bereitgestellten Hilfsmittels zu ermöglichen. Nur bei unzumutbarer Transportierbarkeit des Hilfsmittels bzw. aus sonstigen medizinischen oder technischen Gründen ist die GKV zur Zweitversorgung verpflichtet, d.h. dann besteht also eine Leistungspflicht aus dem SGB V heraus.

### **2. Sach- und ggf. Raumausstattung**

Dazu kann folgendes gehören:

- Schreib-/Leseputt
- höhenverstellbarer, neigbarer, teilbarer Tisch
- höhenverstellbarer Drehstuhl mit Rollen
- Arbeitsplatzleuchte
- Treppenmarkierungen ggf. taktile Leitsysteme
- Abdunkelungsmöglichkeiten, Raumbeleuchtung, ggf. Tafelbeleuchtung
- Laptop mit Windows und Office-Paket/iPad/Tablet, wenn GKV<sup>1</sup> nicht leistet

### **Wer leistet?**

Die Sach- und Raumausstattung liegt in der Zuständigkeit des Schulträgers. Tipps und Hinweise zur Beschaffung können Sie sich bei der betreuenden Lehrkraft für Sonderpädagogik aus der LVR-Förderschule holen.

### **3. Integrationshelfer/in**

Sollte der Bedarf an Unterstützung durch eine Integrationshelferin bzw. einen Integrationshelfer bestehen, stellen die Eltern einen Antrag beim örtlichen Sozialamt.

Die Integrationshelferin bzw. der Integrationshelfer eines blinden oder mehrfachbehinderten Kindes braucht eine entsprechende Arbeitsplatzausstattung, einen Laptop/PC mit Windows und Office, damit sie bzw. er Arbeitsmaterialien in der notwendigen Form aufbereiten kann. Diese Ausstattung muss das Sozialamt auch stellen, damit die Integrationshelferin bzw. der Integrationshelfer ihre bzw. seine Aufgabe erfüllen kann, d.h. die Hilfestellung zu einer angemessenen Schulbildung (§54 SGB XII).

---

<sup>1</sup> Durch die formale Ablehnung hat sich die Krankenkasse für umfassend bearbeitungszuständig erklärt und eine Statusentscheidung getroffen, die von Seiten des Sozialhilfeträgers durch eine eigene Leistungszusage nicht unterlaufen werden kann (auch nicht durch eine nur vorläufige Leistungszusage). Die Eltern können dagegen Widerspruch einlegen. Die Versorgungslücke kann ausschließlich der Schulträger - kein Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX - auf freiwilliger Basis schließen.

#### **4. Ansprechpartner/innen**

Bei Fragen rund um sonderpädagogische Diagnostik und Expertise können Sie sich direkt an die für Sie zuständige LVR-Förderschule Förderschwerpunkt Sehen wenden. Auf der folgenden Grafik finden Sie die Schulzuständigkeitsbereiche der Schulen:

[http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/schulen/frderschulenmitdemfrderschwerpunkt/infosfreltern/dokumente\\_106/Einzugsbereiche\\_SE-Schulen.pdf](http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/schulen/frderschulenmitdemfrderschwerpunkt/infosfreltern/dokumente_106/Einzugsbereiche_SE-Schulen.pdf)

Informationen sowie die Kontaktdaten der einzelnen Schulen finden Sie auf unseren Internetseiten unter:

[http://www.lvr.de/de/nav\\_main/schulen/frderschulenmitdemfrderschwerpunkt/schulennachfrderschwerpunkt/sehen/sehen\\_3.html](http://www.lvr.de/de/nav_main/schulen/frderschulenmitdemfrderschwerpunkt/schulennachfrderschwerpunkt/sehen/sehen_3.html)